

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Verwaltungsgericht
München
Bayerstraße 30
80335 München

Unser Zeichen:
34 – 266/19

Tel.: 089/
29058-144

Fax: 089/
29058-206

E-Mail:
heidorn@rae-labbe.de

Datum:
25.04.2019

Az.: M 18 S 19.869

In der Verwaltungsstreitsache

Verein für sauberes Wasser e.V.,
vertreten durch die Herren Bernhard Jott Keller und Hergen Schütte,
Riesen 9, 86989 Steingaden

- Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau,
Münzstraße 33, 86956 Schongau

- Antragsgegner -

wegen
wasserrechtlicher Anordnung/ Trinkwasserverordnung

bedanken wir uns für die gewährte Akteneinsicht und begründen unseren Eilrechtsschutzantrag vom 25.02.2019 wie folgt:

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 86 I

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenecker
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Carolin Frank
Theresa Walter
Veronika Temme
Marie-Therese Schmid
Dr. Clemens Demmer

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Theatinerstraße 33
80333 München

I. Vorab

Bevor auf die Sachverhaltsschilderung eingegangen wird, möchten wir Folgendes feststellen:

1.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau provoziert hier völlig unnötig eine gerichtliche Auseinandersetzung, welche großes mediales Interesse findet und zum Präzedenzfall für kleine private Wasserversorger geworden ist. Neben Zeitungsberichten erfolgten bereits Beiträge im Radio, sowie Fernsehbeiträge in der Abendschau des Bayerischen Rundfunks und im Magazin Quer. Diese können abgerufen werden unter www.unser-sauberes-wasser.de/presse und www.youtube.com/watch?v=zgAyYcYgtes.

Die – sehr umfassenden – Akten belegen, dass das Landratsamt den Antragssteller seit langem ungerechtfertigt im Visier hat. Im Jahre 1996 versuchte das Landratsamt bereits schon einmal, gegen den Antragssteller wegen einer angeblichen Verunreinigung des Wassers gerichtlich vorzugehen. Dieses Verfahren wurde seitens des Freistaates Bayern, vertreten durch den Antragsgegner, verloren (Beschluss vom 30.07.1996, M 22 S 96.2660). Rechtsmittel hatte der Antragsgegner seinerzeit nicht eingelegt.

2.

Seit Jahrzehnten scheint es immer wieder das hauptsächliche Bestreben der Behörden zu sein zu überlegen, welche "Maßnahmen" gefunden und angewandt werden könnten, die ehrenamtliche Arbeit des Vereinsvorstandes massiv zu behindern. Das belegt bereits die nur bis 2014 zurückreichende übersendete Akte sehr eindrucksvoll. Zwei Beispiele aus jüngerer Zeit sind zwei Entwürfe von gebührenpflichtigen Anordnungen, die beide mit großem Aufwand erstellt, aber nicht erlassen wurden, nämlich von 2014 (Blatt 28 - 36) und 2017 (Blatt 216 - 224). Letztere hatte vor allem zum Ziel, den seit 2014 bestehenden und stark reduzierten und bis

dato vom Amt akzeptierten Probenahmeplan des Vereins wieder aufzuheben. Dem Antragsgegner ist offensichtlich kein Aufwand zu groß, immer wieder Anordnungen unter Beteiligung aller betroffenen Abteilungen zu überlegen und vorzubereiten, die dann aber jeweils nicht umgesetzt werden (können). Es zeigt ganz klar die Gesinnung, die die Verantwortlichen antreibt und dass es hier längst nicht mehr um einen echten Gesundheitsschutz geht. Nach der jetzt tatsächlich zugestellten Anordnung und der bei der Akteneinsicht entdeckten Grundeinstellung des Antragsgegners zum Antragssteller ist der Streit in voller Härte entbrannt.

Das Landratsamt fährt daher sofort schwerstmögliche Geschütze auf und hat im Bescheid vom 15.01.2019 nicht nur den Sofortvollzug angeordnet, sondern gleichzeitig Zwangsgelder angedroht.

3.

Gipfel der Eskalation und schlichtweg eine Unverschämtheit ist das Schreiben des Gesundheitsamtsleiters Dr. Günther vom 03.08.2017 an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, in welchem dieser (...)

Mit dieser Aussage disqualifiziert sich Herr Dr. Günther für das weitere Verfahren selbst. Eine Entschuldigung wäre das Mindeste, verbunden mit dem Versprechen, nicht künftig ungeprüft irgendwelche ehrwürdige Behauptungen über Dritte aufzustellen.

II. Sachverhalt

Dieser wurde dem Grunde nach in dem angegriffenen Bescheid geschildert, allerdings in wesentlichen Punkten falsch.

1.

Das Wichtigste vorab: Es gab weder in der Vergangenheit noch jetzt Anzeichen für eine Verunreinigung des Wassers des Antragsstellers. Es wird regelmäßig und tagtäglich von Mensch und Tier konsumiert, ohne dass es Beschwerden oder Anlass zur Sorge gab.

Anbei übersenden wir einen ausführlichen Prüfbericht zur Trinkwasseruntersuchung vom November 2018, siehe **Anlage Ast 1**.

Wäre dies anders, hätte der Antragssteller entsprechende Mängel sofort abgestellt.

2.

Entgegen der Feststellung des Landratsamtes im angefochtenen Bescheid existiert ein rechtlicher Schutz für die Quelfassung. Diese ist durch eine inzwischen über 16 (!) ha große Schutzzone geschützt, das entspricht der dreifachen Fläche gegenüber der nur 5 ha großen Schutzzone aus der Zeit des Prozesses im Jahre 1996 vor dem Verwaltungsgericht München.

Durch das Landratsamt wurde im Jahre 1955 durch Bescheid eine bereits bestehende Schutzzone aus dem Jahr 1954 aktualisiert, bestehend aus Schutzzone I und II und einer weiteren Zone. Für Schutzzone II inklusive der Zone I war eine Fläche von 1,8 ha ausgewiesen worden. Die „weitere“ Zone wurde nur beschrieben, enthält aber keine gemessenen Flächenmaße. Die entsprechenden getroffenen Verfügungen wurden seit Übernahme der Versorgung 1985 fortwährend durch den Antragssteller verbessert. Die amtliche Schutzzone wurde dann 2006 nach der Vorgabe des hydrogeologischen Gutachtens der GeoUmweltTeam GmbH auf Eigeninitiative des Antragsstellers um das ca. 9-fache vergrößert.

Für diese Zone wurden mit den umliegenden Landwirten verbindliche Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, welche strikt eingehalten werden. Dies wird vom Verein regelmäßig überwacht.

Die Nutzung der Schutzzone ist in privatrechtlichen Verträgen über die Hofnachfolgen hinaus auch für die Zukunft geregelt und sogar weitreichender als es bei einer amtlichen Schutzzone

gegeben wäre. Eine angemessene Entschädigung wird den Landwirten durch den Verein bezahlt.

Die Verträge schreiben den betroffenen Eigentümern/Bewirtschaftern darüber hinaus vor, dass neben den allgemeinen Regelungen der „Musterverordnung für Wasserschutzgebiete“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen nicht nur in den Schutzzonen I und II, sondern auch in der Schutzzone III das Aufbringen von Gülle und Weidebetrieb nicht gestattet ist. Die betroffenen Eigentümer/Bewirtschafter sind selbst auch Wassernutzer und Mitglieder des Antragsstellers.

Wir verweisen hierzu auf die beigefügten **Anlagen Ast 2 und Ast 3**.

Mit diesem freiwilligen Selbstkontrollmechanismus verfügt der Antragssteller über ein besseres (und einvernehmlicheres) Schutzsystem als viele öffentliche Wasserversorger.

3.

Klarzustellen ist, dass bis zum 31.12.2018 mit dem Antragsgegner zumindest dem äußeren Schein nach Einvernehmen über den Probeentnahmeplan und dem Umfang der zu bewertenden Stoffe bestand. Damit war mit ausdrücklicher behördlicher Genehmigung die Beprobung bestimmter Stoffe (mangels Relevanz) ausgeschlossen. Diese fehlenden und vom Antragsgegner selbst mitgetragenen Untersuchungen werden dem Verein nun vorgehalten. Wir übersenden daher die damals einvernehmlich festgelegten und als unbedenklich befundenen „kompletten“ Prüfergebnisse als **Anlage Ast 4a und Ast 4b**.

Im Zusammenhang mit der RAP wurden zwei fachliche Stellungnahmen des Sachverständigenbüros Dr. Busse vorgelegt. Diese fügen wir als **Anlage Ast 5a und Ast 5b** bei.

4.

Ein nach dem Bescheid und der Aktenlage für das Landratsamt offenbar wichtiger Punkt ist die Durchquerung des Grundstücks der Quelfassung durch einen Bach. Dieser ist auf dem

kompletten Grundstück verrohrt und zwar in doppelter Ausführung. Das bereits seit Jahrzehnten bestehende Betonrohr wurde im Jahre 2011 durch ein Kunststoffrohr in Abstimmung mit der Behörde verstärkt. Durch diese doppelte Verrohrung ist weiterhin ausgeschlossen, dass Wasser aus dem Bach in die Quelle gelangt. Die Dichtheit wird regelmäßig überprüft. Die Wasserqualität war jedoch schon vor der Doppelverrohrung einwandfrei.

5.

Wie bereits eingangs angedeutet kam es in der Vergangenheit bereits schon einmal zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten. Damals erließ das Landratsamt gestützt auf das BSeuchenG eine Anordnung zur Behandlung des Wassers aufgrund angeblicher Kontamination.

Das VG München hat diese Anordnungen mit deutlichen Worten und Verweis auf erhebliche Schwächen bei der Sachverhaltsermittlung als rechtswidrig erachtet und insbesondere hervorgehoben:

„Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Antragssteller ein Verein ist, der sich gerade die Sauberkeit des Wassers zum Ziel gemacht hat und dessen Mitglieder als Verbraucher dieses Wassers ein erklärtes Eigeninteresse an der Qualität dieses Wassers haben. Dies wird auch an dem engagierten Einsatz des Vereins für die Erhöhung der Wasserqualität deutlich.“

Diese Aussage ist nach wie vor vollumfassend richtig und beschreibt treffend den Lebensinhalt und die Motivation des Vereins.

6.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich der Antragsgegner mit Vorliebe seiner Eigenverantwortung entzieht und zur Rechtfertigung seines Handelns auf das starre Konstrukt der neuen TrinkwV verweist. Der Bescheid erging jedoch (wohl) auf Grundlage des § 50 Abs.5 WHG.

7.

Die gesammelten inhaltlich völlig unbedenklichen mikrobiologischen Prüfbefunde aus 2017 und 2018 fügen wir als **Anlage Ast 6a und Ast 6b** bei.

Ebenso übersenden wir die aktuelle ebenfalls unbedenkliche mikrobiologische Trinkwasseruntersuchung aus dem März 2019, **Anlage Ast 7**.

III. Rechtliche Würdigung

Der Bescheid enthält zahlreiche handwerkliche Defizite, weshalb die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen ist.

Die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO erforderliche und gebotene Interessenabwägung aufgrund einer summarischen Überprüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache ergibt, dass die Anfechtungsklage gegen den angefochtenen Bescheid vollumfassend erfolgreich sein dürfte und insoweit das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin das Aussetzungsinteresse des Antragstellers nicht überwiegen kann. Die angefochtenen Anordnungen erweisen sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig, eine Rechtsverletzung des Antragstellers ist mithin gegeben, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

1.

Unabhängig davon ist bereits die Begründung des Sofortvollzugs rechtswidrig. Bereits deshalb ist die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

1.1.

Es mangelt dem angefochtenen Bescheid an einer an den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Begründung. Nach dieser Vorschrift ist in den Fällen der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO das besondere

Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich zu begründen. Die Begründungspflicht ist auch Ausdruck des aus Art. 19 Abs. 4 GG folgenden Gebots effektiven Rechtsschutzes gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgesehene aufschiebende Wirkung ist eine adäquate Ausprägung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Die Pflicht zur Begründung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO soll der Behörde den auch von Verfassungs wegen bestehenden Ausnahmecharakter der Vollziehungsanordnung vor Augen führen und sie veranlassen, mit Sorgfalt zu prüfen, ob tatsächlich ein überwiegendes öffentliches Interesse den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erfordert. Diese vom Gesetzgeber beabsichtigte „Warnfunktion“ beruht letztlich auf dem besonderen Stellenwert, den die Verfassung der aufschiebenden Wirkung beimisst.

1.2.

Dies ist hier nicht erfolgt.

Die Begründung erfolgt denkbar knapp auf Seite 8 des Bescheides mit Verweis auf das besondere öffentliche Interesse. Angeführt wird lediglich, dass ohne Befolgung der Anordnungen nicht ausschließbare Gesundheitsgefahren für einen ganzen Ortsteil entstehen können.

Dies ist falsch.

1.2.1.

Das Wasser, welches in Riesen konsumiert wird, ist das gleiche Wasser, welches seit Jahrzehnten unbeanstandet gefördert wird. Es ist aktuell keine Verunreinigung aufgetreten oder behauptet. Die angeordneten Untersuchungen dienen dem labortechnischen Nachweis bestimmter Stoffe.

1.2.2.

Der bisher fehlende Nachweis rechtfertigt nicht den Umkehrschluss, dass diese Stoffe vorhanden und damit eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

Auf Basis eines gutachterlich erstellten Beprobungsplans von Ende 2014 einigte man sich mangels Relevanz auf eine deutliche Reduzierung der zu untersuchenden physikalisch-chemischen Schadstoffe. Die gemäß den Abstimmungen mit dem Landratsamt bis heute vorgelegten Proben bestätigen die unverändert einwandfreie hervorragende Wasserqualität, was seitens des Antragsgegners auch nicht in Zweifel gezogen wurde.

Diesen Beprobungsplan setzt der Antragssteller weiterhin zuverlässig um.

Mithin nimmt das Landratsamt bei der Fortführung einer seit Jahrzehnten geübten Praxis nunmehr derart dringende Gesundheitsgefahren an, dass ein Sofortvollzug verfügt wurde. Dann aber muß sich das Landratsamt fragen lassen, ob es in der Vergangenheit seine behördliche Funktion richtig ausgeführt hat.

1.2.3.

Die Neufassung der TrinkwV beinhaltet weder einen pauschalen Gefährdungsverdacht, noch einen Verzicht auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen entsprechende behördliche Anordnungen.

1.2.4.

Wir dürfen nochmals versichern, dass niemand ein größeres Interesse an sauberem Trinkwasser hat, als der Antragssteller selbst, der auch und gerade seinen Mitgliedern verpflichtet ist. Sollte daher ein konkreter Anhaltspunkt für eine Verunreinigung vorliegen, wird dem sofort nachgegangen und ggfs. reagiert.

Wir zitieren hier nochmals aus dem bereits erwähnten Beschluss des VG München vom 30.07.1996:

„Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Antragssteller ein Verein ist, der sich gerade die Sauberkeit des Wassers zum Ziel gemacht hat und dessen Mitglieder als Verbraucher dieses Wassers ein erklärtes Eigeninteresse an der Qualität dieses Wassers haben. Dies wird auch an dem engagierten Einsatz des Vereins für die Erhöhung der Wasserqualität deutlich.“

1.3.

Ohne konkreten Anlass liegt jedoch nicht die Sondersituation vor, die die Anordnung des Sofortvollzugs rechtfertigt, zumal es sich ausweislich § 80 Abs.2 Nr.4, Abs.3 VwGO hierbei um eine ausdrückliche Ausnahme handelt. Hätte der Gesetzgeber den Beprobungsmessungen das vom Antragsgegner behauptete hohe Gewicht beigemessen, so wären die entsprechenden Maßnahmen in den Katalog des § 80 Abs.2 Nr. 1-3 VwGO aufgenommen worden. Wurden sie – aus gutem Grund – jedoch nicht.

1.4.

Hinzuweisen ist auf die dem Gericht vorliegende labortechnische Beprobung der Gruppe B vom 21.11.2018 (Anlage Ast 1), welche vollumfassend unbedenklich war, ebenso wie alle anderen dem Antragsgegner vorgelegten Untersuchungsberichte. Auch dies spricht gegen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

2.

Selbst wenn man die Begründung als i.S.d. § 80 Abs.3 VwGO ausreichend bewerten möchte, so spricht Alles dafür, dass sich der angefochtene Bescheid in der Hauptsache als rechtswidrig erweist und aufzuheben ist. Damit überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragsstellers das Vollzugsinteresse des Antragsgegners.

Nachdem der Bescheid zahlreiche verschiedene Regelungen trifft, ist bei der rechtlichen Bewertung genau zu unterscheiden:

2.1.

Unter Ziff. I lehnte der Antragsgegner den Antrag auf risikobewertungsbasierte Anpassung der Probeentnahmeplanung (RAP) ab.

Dies ist rechtswidrig. Ausweislich § 14 TrinkwV ist hierfür nicht die Wasserrechtsbehörde zuständig, sondern das Gesundheitsamt. Dieses hat vorliegend nicht gehandelt.

Die Verkennung der sachlichen Zuständigkeit stellt einen grundlegenden Fehler des Verwaltungshandelns dar. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass für mediale Äußerungen des Antragsgegners im vorliegenden Fall stets Herr Dr. Günther vom Gesundheitsamt auftrat, dessen Behörde den Bescheid jedoch gar nicht verfasst hat. Offenbar ist dem Landratsamt selbst bewusst, dass hier Zuständigkeitsprobleme bestehen.

Völlig unabhängig von der Rechtswidrigkeit war es bereits in einem Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 28.2.2018 an das Gesundheitsamt beschlossene Sache, den Antrag zur RAP auf jeden Fall abzulehnen, obwohl dieser noch nicht einmal eingereicht war (Bl. 313).

2.2.

Die weiteren Anordnungen unter Ziff. II werden ausweislich der Begründung des Bescheides (wohl) auf § 50 Abs.5 WHG gestützt.

Dieser lautet:

„Durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde können Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Beschaffenheit des für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung gewonnenen oder gewinnbaren Wassers zu untersuchen oder durch eine von ihr bestimmte Stelle untersuchen zu lassen. Insbesondere können Art, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen sowie die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse näher geregelt werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

2.2.1.

Entscheidend ist hier die mehrfache Verwendung des Wortes „können“, was der Einräumung von behördlichem Ermessen entspricht.

Dies verkennt der Antragsgegner und führt auf Seite 7 des Bescheides wörtlich aus:

„In vorliegendem Fall ist kein Ermessensspielraum gegeben.“

Damit verkennt der Antragsgegner die Ermächtigungsgrundlage und begeht einen Ermessensfehler erster Güte, nämlich einen sog. Ermessensausfall. Dieser ist auch nicht über die Ermessensergänzung gem. § 114 S.2 VwGO heilbar.

2.2.2.

Damit sind sämtliche Anordnungen der Ziff.2 des Bescheides bereits deshalb rechtswidrig.

2.2.3.

Der Antragsgegner hat auch nicht hilfsweise Ermessenserwägungen irgendwelcher Art angestellt. Es wurde nicht einmal versucht, die Folgen für den Antragssteller zu ermitteln und zu bewerten. Völlig außen vor gelassen wurden die Kosten für die genannten Anordnungen, die den Antragssteller mit Zusatzkosten im fünfstelligen Bereich belasten und damit den wirtschaftlich sinnvollen Betrieb der Quelle in Frage stellen.

Womöglich ist es jedoch gerade das Ziel des Antragsgegners, den Antragssteller wirtschaftlich an die Wand zu drängen. Dafür spricht auch die Anordnung des Zwangsgeldes.

2.2.4.

Auch wenn der Antragsgegner bevorzugt immer wieder auf das starre Konstrukt der TrinkwV verweist übersieht er im Rahmen der Eingriffsverwaltung das Entscheidende:

Die TrinkwV schafft insbesondere für die Wasserrechtsbehörde keine Ermächtigungsgrundlage für die getroffenen Anordnungen. Dementsprechend wird eine solche auch nicht präzise benannt.

Vielmehr schwimmt die Behörde an diesem entscheidenden Punkt und verweist undifferenziert auf die TrinkwV und § 50 Abs.5 WHG.

2.3.

Unabhängig davon fehlt der Anordnung unter Ziff. II großteils das Sachbescheidungsinteresse. Der Antragssteller hat sich weder in der Vergangenheit noch jetzt einer Untersuchung seines Trinkwassers verwehrt, so lange sie sich in dem bisher vereinbarten Rahmen hält.

Abgelehnt werden und wurden die Untersuchungen auf die in der RAP als nicht relevant eingestuften Parameter der Gruppe B. Diese sind in Anlage Ast 5b aufgelistet.

Alle anderen Beprobungen (insbesondere der Gruppe A) erfolgen unstrittig, was auch dem Antragsgegner bekannt war. Diesbezüglich war eine bescheidsmäßige Festsetzung und die sofortige Bewehrung mit Sofortvollzug und Zwangsgeld nicht erforderlich und mithin unverhältnismäßig.

2.4.

Die Anordnung, auf *Clostridium perfringens* zu untersuchen ist rechtswidrig.

2.4.1.

Nach Anlage 4 (zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1) ist eine Untersuchung auf diesen Keim nur erforderlich,

wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird,

Dies ist nicht der Fall. Der Antragsgegner hat in keiner Weise einen Beleg oder einen schlüssigen Vortrag dafür erbracht, dass hier Oberflächenwasser das Rohwasser beeinflusst. Dies, obwohl ihm die örtlichen Verhältnisse bereits seit Jahrzehnten bekannt sind.

Auf der Basis eines völlig fehlinterpretierten Augenscheins anlässlich eines Treffens aller Beteiligten an der Quelle Anfang der 90er Jahre kann diese Untersuchung nicht gefordert werden, zumal völlig offen ist, woher der Oberflächenwassereintrag stammen soll.

2.4.2.

Der angegebene nahe Verlauf des Bachlaufes entlang der Quellfassung ist kein Grund, da dieser Bachverlauf in Abstimmung mit dem Antragsgegner doppelt verrohrt ist und diese Verrohrung regelmäßig auf Dichtheit überprüft wird. Warum von diesem dennoch ein Risiko ausgehen soll, bleibt offen.

Würde man dem Vortrag des Antragsgegners folgen so überrascht es, dass er hier jahrelang bzgl. der angeblich erheblichen Gefährdung untätig war.

2.4.3.

Die jahrzehntelange, trotz fachlicher Widerlegung immer wieder vorgebrachte Behauptung, die Riesener Quelle würde von Oberflächenwasser beeinflusst oder kontaminiert, gewinnt durch Wiederholung seitens der Behörden nicht an Wahrheitsgehalt. Bis heute sind die Behörden, was diese Dauerbehauptung betrifft, jeden Beweis schuldig geblieben. Alle vorgelegten Befunde der zurückliegenden Jahre liefern dafür keinerlei Anhaltspunkte. Zur fachlichen Bestätigung verweisen wir auf den dem Gericht vorliegenden Antrag auf RAP, Seite 3, wo es heißt: *„(...)es sind keine Hinweise darauf gegeben, dass innerhalb der Schutzzonen und dem Fassungsbereich eine Beeinflussung des Wassers durch Oberflächenwasser stattfindet.“*

2.4.4.

Der Sommer 2018 war bekanntermaßen der trockenste Sommer seit Langem. Auch in dieser Zeit, in der einige Ortschaften nicht mehr sicher versorgt werden konnten, hat die fragliche Quelle ohne Einschränkungen geschüttet und die Wasserversorgung sichergestellt. Dies spricht klar gegen eine Speisung aus Oberflächenwasser. Darüber hinaus beweisen mehrfache völlig einwandfreie Probenahmen während einer Überschwemmungssituation im Quellbereich nach Schneeschmelze und Regenfällen bis Anfang März des Jahres 2019, dass keinerlei Einfluß durch Oberflächenwasser besteht.

Vielmehr wird die Quelle ausschließlich aus Grundwasser gespeist und zwar in einem sog. Artesischem System. Dies bedeutet, der Austritt des Quellwassers erfolgt unter Druck aus einem gespannten Grundwasserzstrom. Wäre im Quellschacht kein Überlaufrohr installiert,

würde das Quellwasser somit irgendwann überlaufen und über den ca. 50 cm über der Geländeoberkante liegenden Schachtrand fließen. Diese artesischen Druckverhältnisse können überhaupt nur bestehen, weil die Deckschichten dicht sind. Wenn diese Schichten nicht dicht wären und Oberflächenwasser eindringen könnte, dann könnte sich auch kein Druck aufbauen.

2.4.5

Wir dürfen klarstellend darauf hinweisen, dass es sich nach der Fachmeinung von Herrn Dr. Peter Schindler bei „clostridium perfringens“ um einen wenig aussagekräftigen Indikatorkeim handelt (siehe **Anlage Ast 8**), so dass sich die Frage der Sinnhaftigkeit nach dessen Beprobung stellt.

2.5.

Auch die angeordnete mehrmonatige kontinuierliche Trübungsmessung ist rechtswidrig.

Dies ist dem Landratsamt jedoch ausweislich des Aktenvermerks vom 01.08.2014 (Blatt 78 d.A.) bereits bekannt.

2.5.1.

Der Antragsgegner widerspricht sich bei deren Rechtfertigung, in dem er einmal den angeblichen Eintrag von Oberflächenwasser zur Anordnung heranzieht, andererseits aber abstrakt die „sensible Situation im Wassergewinnungsgebiet“. Hier muss sich der Antragsgegner festlegen.

2.5.2.

Die auf Seite 7 zur Begründung der besonders sensiblen Situation angeführten Punkte werden lediglich schlagwortartig und ohne weitere inhaltliche Auseinandersetzung dargelegt.

2.5.2.1.

Was soll beispielsweise ein geringer Grundwasserabstand sein? Hier müsste der Antragsgegner den Sachverhalt zunächst ermitteln, den konkreten Abstand angeben und dann ggfls. Konkrete Handlungsvorschläge unterbreiten.

2.5.2.2.

Zum verrohrten Bachlauf wurde bereits ausgeführt.

2.5.2.3

Um welche Grundwasserüberdeckungssituation geht es dem Antragsgegner? Wenn diese entscheidend ist, so wäre es doch zunächst angezeigt gewesen, diese Überdeckungssituation zu ermitteln, bevor eine kontinuierliche Trübungsmessung mit Kosten im vierstelligen Bereich angeordnet wird.

2.5.2.4.

Warum stellt der Brunnenausbau über Betonringe ein Risiko dar? Der Antragsteller hat bereits vor Jahren die Schachtinnenwand von einer Fachfirma mit einer trinkwasserzugelassenen Isolierschicht auskleiden lassen.

2.5.2.5.

Welche Bewandnis hat es mit dem Satz „kein Sperrrohr“? Wo fehlt dieses, welche Folgen ergeben sich hieraus?

2.5.3.

Nicht begründet ist der angeordnete Zeitraum vom 18.03. – 30.06. für eine kontinuierliche Trübungsmessung. Diese ist nach der TrinkwV nicht als Probe nach Anlage 4 (zu § 14 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2b Nummer 1) vorgesehen. Gerade deshalb bedarf deren Anordnung besonderer Umstände und gesonderter Begründung. Diese fehlt hier.

Insbesondere bleibt offen, warum diese kontinuierliche Trübungsmessung zusätzlich zu der 4mal jährlich angeordneten Trübungsmessung über die Parameter der Gruppe A erforderlich sein soll.

Im Merkblatt Nr.1.5/3 des bayerischen Landesamtes für Umwelt heißt es ausdrücklich, dass die Gefährdung/ Beeinträchtigung des Trinkwassers von der Trübung abhängig ist. Im Um-

kehrschluss bedeutet das, dass die im Rahmen der Untersuchungen der Gruppe B immer wieder gemessenen und jeweils mit $< 0,1$ FNU unter dem zehnfachen Teil des Trübungsgrenzwertes 1,0 FNU liegenden Trübungswerte bereits die Voraussetzungen dafür bilden, dass auch in der mehr als doppelten Anzahl an Proben von Rohwasser gegenüber der in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Anzahl an Proben keine Coliformen Keime nachgewiesen wurden, vgl. **Anlage Ast 9**. Deshalb würden die von einem hydrogeologischen Institut durchzuführenden Trübungsmessungen an der Qualität der mikrobiologischen Befunde nichts ändern können, sie würden aber den gemeinnützigen Verein mit Kosten im deutlich fünfstelligen Bereich.

3.

Darüberhinaus ist die unter Ziff. II.1.3. vorgenommene Festsetzung von Stichtagen widersprüchlich und unbestimmt.

3.1.

Es wurden quartalsweise Untersuchungen angeordnet, mithin für die Zeiträume des ersten und letzten Tages des Quartals. Dann aber macht es keinen Sinn, dass den Antragsstellern nicht das komplette Quartal zur Beprobung zur Verfügung steht und die Daten fürs erste Quartal z.B. am 02.03. vorgelegt werden müssen und die für das zweite Quartal am 31.05. Hinzu kommt, dass in dem als Anlage dem Bescheid beigefügten probeentnahmeplan nunmehr konkrete Zeitpunkte für die Probeentnahme festgesetzt werden, ohne jegliche Begründung.

Der inhaltlich konfus aufgebaute Bescheid für damit zu folgendem Ergebnis in der Praxis, verdeutlicht an den Messungen für das zweite Quartal:

Für das zweite Quartal (01.04. – 30.06.) ist zwingend im April am Anwesen Lutz eine Probe zu nehmen, welche bis zum 31.05. beim Antragsgegner vorgelegt werden muß.

3.2.

Untersuchungsvorgänge richten sich im Rahmen der quartalsweisen Routineuntersuchungen vorrangig nach den Vorgehensweisen und Zeitplänen der beteiligten Fachleute unter Einbindung der jeweiligen Wetterverhältnisse und sind deshalb vom Antragssteller nur bedingt beeinflussbar. Manchmal dauert es, trotz der amtlichen Rückfrage beim Labor, allein 14 Tage, bis die Befunde in Papierform beim Verein eingehen. Die Untersuchungsabläufe können sich deshalb nicht nach taggenau festgelegten Terminvorgaben richten

Für eine ernsthafte Gesundheitsvorsorge ist allein die Untersuchung selbst und deren Häufigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Wetterlage von Bedeutung, aber keineswegs, wann die Befunde urschriftlich bei der Behörde eingehen.

3.3.

Die verfügbaren festgelegten Zeitpunkte zur Probenahme und Einreichung sind auch deshalb verfehlt, da sie Naturereignisse und tatsächliche Umstände außer acht lassen. Unterstellt, im Monat Mai oder Juni gäbe es ein Hochwasser (von welchem theoretisch denkbare Qualitätsgefährdungen für das Wasser ausgehen können) muss der Antragssteller hinsichtlich der Beprobung nichts unternehmen, da der Stichtag bereits im April lag. Das Beispiel zeigt, dass es nicht sinnvoll ist, die Quartalsvorgaben in ein derart starres Zeitfenster zu pressen, welches in sich, wie oben beschrieben, einen Widerspruch darstellt.

4.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist unverhältnismäßig hoch und wird nicht begründet.

5.

Alles in Allem ist dem Antrag stattzugeben und die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Die eigentliche Entscheidung kann in der Hauptsache getroffen werden. Der Antragssteller sagt zu, dass bisherige Beprobungskonzept zuverlässig wie bisher durchzuführen und sofort bei möglichen Verunreinigungen zu reagieren.

Im Brunnenhaus befindet sich eine bereits betriebsfertig installierte Ultrafiltrationsanlage, die jederzeit unverzüglich eingeschalten werden kann.

6.

Aus den übersendeten Behördenunterlagen ergibt sich, dass hier nur Auszüge vorgelegt wurden, nicht aber die kompletten Akten bis zu dem aufgrund des wichtigen gerichtlichen Verfahrens entscheidenden Jahr 1996.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ist es daher unerlässlich, weitere Akten in vollständiger und chronologischer Form beim Antragsgegner anzufordern und einzusehen.

Insofern

beantragen

wir, beim Antragsgegner die kompletten Verwaltungsakten bzgl. des Antragsstellers bis in das Jahr 1996 dem Verwaltungsgericht vorzulegen. Gleichzeitig

beantragen

wir Akteneinsicht in diese Unterlagen durch Übersendung der Akten in die Kanzlei des Unterzeichnenden.

Dies gilt auch für Akten und Unterlagen, die der Antragsgegner seit Vorlage der bisherigen Akten neu erstellt hat.

Hinsichtlich der zeitlichen Fortführung des Verfahrens bitten wir um Beachtung, dass sich der Unterzeichnende vom 06.06 – 20.05. in Urlaub befindet. In diesem Zeitraum bitten wir, keine fristauslösenden Zustellungen vorzunehmen oder Fristen zu setzen.

Gleichzeitig regen wir an, dass die angeforderten ergänzenden Akten dem Unterzeichnenden erst nach Urlaubsrückkehr zugeleitet werden.

Heidorn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht